



Staatsrat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Auteur Pauline Crettol und Aurélie Pont, SP/GC und Carole Morisod, Les Vert.e.s
Betreff Vollzug von Dublin-Rückführungen nach Kroatien - Praxis der Walliser Behörden
Datum 11/06/2024
Nummer 2024.06.153

1. Wie viele Personen mit Wohnsitz im Wallis sind von einer Dublin-Rückführung nach Kroatien betroffen? Wie viele Personen wurden bereits in dieses Land zurückgeführt? Bei wie vielen ist ein Rekurs (NEE Dublin Kroatien) beim BVGer hängig?

Seit Januar 2024 gab es 9 Personen, die von einer Dublin-Rückführung Kroatien betroffen waren. Eine Person wurde nach Kroatien zurückgeschickt.

Die Abschiebung von fünf Personen scheiterte.

Für eine Person gab es vor Ablauf der Dublin-Frist keine Möglichkeit für eine Überstellung (Flug). Eine weitere Person verschwand vor dem Flug am 7. Dezember 2023 und tauchte nach diesem Datum wieder auf. Die medizinischen Berichte konnten nicht vor Ablauf der Überstellungsfrist eingeholt werden. Bei drei Personen wurden die medizinischen Berichte nicht innerhalb der Frist eingeholt.

Beim BVGer ist das Verfahren für eine dreiköpfige Familie anhängig.

2. Wie ist die aktuelle Position des Staatsrats zu Rückführungen nach Kroatien, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Personen (z. B. besondere medizinische Situationen), Familien und alleinstehende Frauen und Kinder?

Der Kanton Wallis kommt nicht auf rechtskräftige Entscheide des Bundes zurück. In den Entscheiden wird festgehalten, welcher Kanton für die Organisation der Ausschaffung bestimmt wird.

Dublin-Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Bundesbehörden, die über die Zulässigkeit und Zumutbarkeit von Rückführungen urteilen.

3. Welche Kriterien der Verletzlichkeit berücksichtigt unser Kanton, um den Vollzug einer Dublin-Rückführung auszusetzen? Berücksichtigt der Kanton besondere Kriterien, wenn es sich um Familien handelt?

Die Kriterien der Vulnerabilität werden vom Staatssekretariat für Migration im Rahmen der Dublin-Rückführungsentscheide berücksichtigt. Nachdem das SEM die Rückführung rechtskräftig verfügt hat, ist die DBM für den Vollzug der Rückführung gemäss den eidgenössischen Richtlinien zuständig.

4. Gibt es derzeit in unserem Kanton Dublin-Kroatien-Fälle, bei denen die DBM entschieden hat, die Rückführung auszusetzen oder zu verzögern?

Die medizinische Situation jeder Person, die die Schweiz zwangsweise verlassen muss, wird einer medizinischen Untersuchung unterzogen. Wenn die Person nicht reisefähig ist, verzichtet der Kanton nach einem medizinischen Gutachten in der Regel auf die Ausschaffung.

Im Rahmen der Dublin-Rückführungen bestraft der Bund die Kantone finanziell, wenn sie die Rückführungen nicht innerhalb der von der Dublin-Verordnung vorgeschriebenen Fristen und ohne triftige Gründe durchführen.

5. Wäre die DBM bereit, Menschenrechtsorganisationen zu den Dublin-Rückführungen nach Kroatien anzuhören, wie dies in anderen Kantonen geschehen ist?

Die DBM hört die betroffenen Personen systematisch an, bevor sie die Schweiz verlassen. Es kann jedoch die Entscheidungen des Staatssekretariats für Migration nicht rückgängig machen, da es sich an das Dublin-Assoziierungsabkommen hält. Ein Treffen mit den Menschenrechtsorganisationen ist immer möglich, jedoch kann dies die Entscheidung des SEM nicht beeinflussen, sobald diese rechtskräftig ist.

6. Hat die DBM das SEM zu dieser Praxis befragt? Hat er eine Garantie erhalten, dass die betroffenen Personen würdig aufgenommen werden und Zugang zu einem ordnungsgemässen Asylverfahren und zu medizinischer, psychologischer oder psychiatrischer Versorgung haben? Wie steht sie zu der Möglichkeit, beim SEM zu intervenieren, damit es die Souveränitätsklausel auf Personen mit einem Dublin-Kroatien-Entscheid anwendet?

Dieses Thema wird regelmässig in den Sitzungen der Schweizerischen Vereinigung der Migrationsbehörden (VKM) diskutiert. Diese Frage wurde nun vom Bundesverwaltungsgericht entschieden, das der Ansicht ist, dass es in Bezug auf Kroatien keine systemischen Mängel gibt.

Für den Fall, dass ein Asylantrag in Kroatien gestellt wird, hält das Gericht fest, dass für den Antragsteller im Gegensatz zu Personen, die die Grenze illegal überqueren, kein Risiko besteht, dass er einem "Push-back" nach Serbien oder Bosnien und Herzegowina ausgesetzt ist.

Personen, die gemäss der Dublin-III-Verordnung nach Kroatien überstellt werden, haben Zugang zum Asylverfahren. Das Bundesverwaltungsgericht ist auch der Ansicht, dass die betroffenen Personen nicht Gefahr laufen, einer völkerrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu werden, die von der Schweiz unterschrieben wurde (vgl. Urteil des BVer E-4781/2022).

7. Wie wendet unser Kanton die ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmassnahmen an, insbesondere wenn die betroffene Person zur Zusammenarbeit bereit ist?

Mit Zwangsmassnahmen soll die Abschiebung aus der Schweiz sichergestellt werden, indem sichergestellt wird, dass die Person zum Zeitpunkt der Ausreise verfügbar ist. Wenn die Personen kooperieren, werden keine Zwangsmassnahmen beschlossen.

8. Wie organisieren die Walliser Behörden die Ausschaffungsflüge? Wird eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder anderen Ländern organisiert? Finden diese Ausschaffungen hauptsächlich mit Sonderflügen oder mit herkömmlichen Linienflügen statt? Und warum?

Für die Buchung der Flüge sind die Dienststellen des Staatssekretariats für Migration zuständig. Je nach Land sind Rückführungen per Linienflug, Charterflug oder Sonderflug möglich. Die Kantone müssen einen Antrag auf Flugbuchung stellen und einen Zeitraum angeben, in dem die Rückführung stattfinden kann.

Auswirkungen auf die Bürokratie: keine

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ): keine

Auswirkungen RPT: Keine

Sitten, den 26.09.2024